23. Anordnung vorn 10. Oktober 1955 über die vorübergehende Änderung des Wagenstandgeldes, der Abbestellgebühr sowie des Lagergeldes bei der Deutschen Reichsbahn und der Schiffsliegeabgabe in der Binnenschiffahrt im Herbst- und Winterverkehr (GBl. I S. 677),
24. Verordnung über den Kesselwagenverkehr in der Fassung der Verordnung vom 26. Januar 1953 (GBl. I S. 143) mit ihren Durchführungsbestimmungen,
25. Anordnung vom 9. August 1956 zur Sicherung des Herbstverkehrs 1956 (GBl. I S. 631),
26. Anordnung vom 11. August 1956 über die Zugkraftermittlung in der Binnenschiffahrt (GBl. I S. 663),
27. Anordnung vom 5. Oktober 1956 über die Verkehrsbeziehungen, die der Schiffahrt Vorbehalten sind — Schiffsgünstige Transporte — (GBl. II S. 343),
28. § 5 Abs. 4 der Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Organisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. I 1957 S. 18),
29. Anordnung vom 6. März 1957 über die Einführung von Arbeitsaufträgen für die Be- und Entladung von Binnenschiffen (GBl. I S. 185),
30. Anordnung vom 27. Juli 1957 zur Sicherung des Herbstverkehrs 1957 (GBl. I S. 407),
31. Anordnung vom 21. Oktober 1953 zur Durchführung des Herbstverkehrs 1958 (GBl. I S. 798),
32. Anordnung vom 12. Oktober 1960 zur Durchführung des Herbstverkehrs 1960 (GBl. II S. 390).

(3) Der Abschluß der Transportverträge und die Transportplanung nach dieser Verordnung erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

Berlin, den 24. August 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Verkehrswesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Kramer

Anlage 1

zu § 4 vorstehender Verordnung

Statut des Zentralen Transportausschusses

§ 1

Der Zentrale Transportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transportaufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Zentrale Transportausschuß für die Koordinierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten und den örtlichen Organen zuständig. Insbesondere hat der Zentrale Transportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Zentralen Transportausschuß hat der Minister für Verkehrswesen.

(2) Mitglieder des Zentralen Transportausschusses sind

der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die operativen Dienstzweige der Deutschen Reichsbahn,
der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für den Bereich Schiffahrt und Kraftverkehr,
ein Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
ein Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
ein Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,
ein Stellvertreter des Ministers für Bauwesen,
der Leiter der Abteilung Transport- und Nachrichtenwesen der Staatlichen Plankommission,
je ein leitender Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates
a) der Hauptabteilung Maschinenbau,
b) der Hauptabteilung Berg- und Hüttenwesen,
c) der Hauptabteilung Chemie,
d) der Hauptabteilung Leicht- und Lebensmittelindustrie,
e) der Hauptabteilung Materialwirtschaft,
f) der Abteilung Kohle,
g) der Abteilung Energie,
h) der Abteilung Holz, Papier und Polygraphie,
i) der Abteilung Textil, Bekleidung, Leder,
ein leitender Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,
ein leitender Mitarbeiter des VEB Deutrans,
die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Zentrale Transportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er berät die Vorschläge der Verkehrsträger zu den Leistungsplänen für den Jahres Volks wir tsdiaf tsplan.
b) Er koordiniert die gemeinsamen Transportaufgaben und beschließt die Quartals- und Monatstransportpläne.
c) Er berät, beschließt und kontrolliert Maßnahmen zur Lösung der Transportaufgaben.
d) Er festigt die Zusammenarbeit aller Dienststellen und Betriebe des Verkehrswesens mit den örtlichen Organen des Staatsapparates, den Vereinigungen Volkseigener Eetriebe und den zentralgeleiteten Betrieben und klärt die damit zusammenhängenden grundsätzlicnen Fragen.
e) Er wertet in seinen Sitzungen die Beridite über die Planerfüllung der Eisenbahn, der Binnenschiffahrt — einschließlich der Seehäfen — sowie des Kraftverkehrs aus und besdiließt die erforderlichen Maßnahmen.
f) Er wertet regelmäßig mit den Gewerkschaften die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs aus, popularisiert die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder und beschließt Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen sowie zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.